Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1025/2026 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend **Werbung auf öffentlichen und kommunalen Flächen in Mainz (Volt)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Über welche Werbeflächen verfügen die Stadt Mainz, ihre Eigenbetriebe oder Beteiligungsgesellschaften unmittelbar oder mittelbar, insbesondere auf Fahrzeugen, Gebäuden, Wartehallen, Veranstaltungsflächen, digitalen Anlagen oder sonstigen Flächen im öffentlichen Raum?**

   Die Stadt Mainz hat mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026 einen neuen Außenwerbekonzessionsvertrag mit der DSM Deutsche Städte Medien GmbH (im Folgenden „DSM“) geschlossen. Bestandteil dieses Vertrages sind diverse Werbeträger im Eigentum der DSM bzw. der Ströer Gruppe, welche durch den aufgebrachten Schriftzug „Ströer“ zu erkennen sind. Über diese Werbeträger „verfügt“ die Stadt Mainz mittelbar in vertraglich geregeltem Umfang. Hierzu gehören unter anderem die Werbeträger in Wartehallen und auch einige digitale Anlagen.

   Nicht Bestandteil des Außenwerbekonzessionsvertrages ist Werbung auf Fahrzeugen sowie in der Regel Werbung auf Gebäuden sowie Veranstaltungsflächen.
   Zu Werbeflächen von Beteiligungsgesellschaften oder Eigenbetrieben, etwa der Werbung in bzw. auf Bussen der MVG können nur die jeweiligen Gesellschaften Auskunft erteilen.

2. **Nach welchen Kriterien werden Werbekampagnen auf diesen Flächen zugelassen oder ausgeschlossen? Gibt es hierfür schriftlich Regelungen, Leitlinien oder vertragliche Vorgaben?**

   DSM vermarktet ihre Werbeträger selbstständig und kann grundsätzlich frei entscheiden, an wen die verfügbaren Slots auf ihren Werbeträgern vergeben werden.
   Vertraglich ist DSM verpflichtet sicherzustellen, dass die jeweilige Werbung den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den guten Sitten entspricht und nicht gegen die Menschenwürde verstößt. Die Grundsätze und Verhaltensregeln des Deutschen Werberates sind insbesondere in Hinblick auf sexistische, rassistische und diskriminierende Werbeinhalte zu beachten. Werbung, die gegen die vorgenannten Kriterien verstößt, ist auf Aufforderung der Stadt Mainz unverzüglich zu entfernen.

./2

3. **Wie ist die Vergabe dieser Werbeflächen organisiert? Welche Aufgaben werden durch externe Vermarktungsunternehmen übernommen und welche Einfluss-, Prüf- oder Vetorechte behalten die Stadt Mainz beziehungsweise die jeweiligen städtischen Gesellschaften?**

   Siehe Antworten zu Frage 1 und 2.

4. **Auf welcher Rechtsgrundlage werden private Werbeanlagen im öffentlichen Raum zugelassen, etwa durch Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, Konzessionen oder andere Vereinbarungen und welche inhaltlichen oder gestalterischen Vorgaben sind dabei Bestandteil der jeweiligen Genehmigung oder Vereinbarung?**

   Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 8a) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bedarf die Errichtung von Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 1 m² grundsätzlich einer Baugenehmigung.
   Auch Werbeanlagen mit einer Größe von weniger als 1 m² bedürfen im Einzelfall der Baugenehmigung, sofern sie im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung mit entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der Genehmigungspflicht von Werbeanlagen errichtet werden sollen.

   In seiner Funktion als untere Bauaufsichtsbehörde überprüft das Bauamt im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 70 Abs. 1 LBauO, ob die baurechtlichen und sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sofern eine beantragte Werbeanlage diesen Vorschriften widerspricht, ist ein entsprechender Bauantrag abzulehnen. Widerspricht eine Werbeanlage diesen Vorschriften nicht, so besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung.

   Sofern eine Werbeanlage an einem geschützten Kulturdenkmal errichtet werden soll, ist zudem die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 13 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) nur erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, oder wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

5. **Welche Prüf- und Beschwerdeverfahren bestehen, um sicherzustellen, dass Werbung auf privaten Werbeanlagen im öffentlichen Raum den jeweils geltenden rechtlichen, vertraglichen und genehmigungsbezogenen Vorgaben entspricht und wie geht die Stadt Mainz vor, wenn entsprechende Hinweis oder Beschwerden eingehen?**

   Sofern das Bauamt Kenntnis davon erlangt, dass eine Werbeanlage errichtet wurde, obwohl eine entsprechende Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung

./3

   nicht vorliegt, ergreift es in seiner Funktion als untere Bauaufsichtsbehörde und untere Denkmalschutzbehörde die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

   Regelmäßig bedeutet das, dass zunächst ein Anhörungsverfahren in die Wege geleitet wird. Sofern sich herausstellt, dass die Werbeanlage den materiellen baurechtlichen oder

denkmalschutzrechtlichen Anforderungen widerspricht, wird das Bauamt dann mittels behördlicher Anordnung die Beseitigung der Werbeanlage anordnen. Soweit erforderlich wird das Bauamt im Anschluss daran die Durchsetzung der Anordnung mit Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts sicherstellen.

Mainz, Juni 2026

Manuela Matz
Beigeordnete